
Wolfgang Arneth, Von-Kellenbach-Str. 11, 56076 Koblenz, Tel/Fax: 0261/6679827
E-Mail: w.arneth@gmx.de

Altersteilzeit für verbeamtete Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz (Grundinformationen)

Laut § 75 a/b Landesbeamtengesetz (LBG) kann Beamten- Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (ATZ) bewilligt werden, spätester Antragstermin ist jeweils der 01. Februar. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis Ende 2021 vorgesehen, d.h. die letztmalige Antragsmöglichkeit ist zum 01.08.2021.

Voraussetzung für die Beantragung von Altersteilzeit

- Bei Antritt (nicht bei Beantragung!) der Altersteilzeit muss das 56. Lebensjahr vollendet sein. Altersteilzeit können Lehrkräfte nur zu Schuljahresbeginn (jeweils 01. August) antreten.
- Innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit muss eine mindestens dreijährige Beschäftigung (in der Regel mindestens auf halber Stelle) nachgewiesen werden.
- Dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit muss in Höhe der „**bisherigen Arbeitszeit**“ durchgeführt werden. Dies ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der beiden letzten Jahre vor Antritt der ATZ.

Modelle

Bei Altersteilzeit kann zwischen zwei Modellen gewählt werden:

- **Konventionelles Modell:** Während der Altersteilzeit wird mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bis zum gewählten Pensionierungszeitpunkt weitergearbeitet. Die Minstdauer beträgt ein Schuljahr.
- **Blockmodell:** In der ersten Hälfte der Altersteilzeit („Arbeitsphase“) wird zu Gunsten späterer Freizeit („Freistellungsphase“) vorgearbeitet. Wer vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigt war, kann in der Regel nur das Blockmodell wählen. Die Minstdauer beträgt zwei Schuljahre.

Die Regelung der ATZ ermöglicht eine **Pensionierung** zu zwei verschiedenen Zeitpunkten. Interessenten müssen sich bei der Beantragung für einen dieser Zeitpunkte entscheiden.

- **Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze (ATZ-Kurzform; § 75a LBG)**
Die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte ist das Ende des Schuljahres (jeweils 31. Juli), in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist.
- **Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (ATZ-Langform; § 75b LBG)**
Die Altersteilzeit muss bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der Altersgrenze beantragt werden (Ende des Schuljahres, in dem das 68. Lebensjahr vollendet worden ist).

Für die Altersteilzeit im Blockmodell könnte sich beispielhaft folgende Aufteilung ergeben.

(Dem Beispiel ist ein Geburtstag zwischen dem 01.08. und 31.12.1964 zugrunde gelegt.)

Blockmodell Kurzform (bis zur gesetzlichen Altersgrenze § 75a LBG):

1.8.2021 – 31.7.2030	Altersteilzeit insgesamt
1.8.2021 – 31.1.2026	Arbeitsphase
1.2.2026 – 31.7.2030	Freistellungsphase
1.8.2030	Ruhestandsbeginn

Blockmodell Langform (über die gesetzliche Altersgrenze hinaus § 75b LBG):

1.8.2021 – 31.7.2033	Altersteilzeit insgesamt
1.8.2021 – 31.7.2027	Arbeitsphase
1.8.2027 – 31.7.2033	Freistellungsphase
1.8.2033	Ruhestandsbeginn

Besoldung während der Altersteilzeit

Das monatlich während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase) ausgezahlte „Altersteilzeitgehalt“ besteht aus

- a) **den Dienstbezügen für die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit** (versteuert) und
- b) **einem Altersteilzeitzuschlag** (bis zum Erreichen der Altersgrenze zunächst unverteuert; er unterliegt in dieser Zeit allerdings dem sog. Progressionsvorbehalt).

Der **Altersteilzeitzuschlag** wird in folgender Höhe gewährt:

ATZ-Kurzform	ATZ-Langform
20 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge	40 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge; ab Erreichen der Altersgrenze: zusätzlich 8 % des Grundgehalts

Bsp. 1: OStR (A 14, Stufe 12), verheiratet, bisher vollbeschäftigt. Der Ehepartner ist nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Berechnung „Altersteilzeitgehalt“

	Bisherige Arbeitszeit	ATZ-Langform	ATZ-Kurzform
Grundgehalt A 14 , Stufe 12	5.771,91	2.885,96	2.885,96
+ Familienzuschlag Stufe 1	70,27	35,14	35,14
Dienstbezüge brutto	5.842,18	2.921,10	2.921,10
Altersteilzeitzuschlag (Kurzform: 20 % Langform 40 %		1.168,44	584,22
Besoldung brutto	5.842,18	4.089,54	3.505,32

Bsp. 2: OStR' (A 14, Stufe 12), verheiratet. Der Ehepartner ist **im** öffentlichen Dienst beschäftigt.

Berechnung „Altersteilzeitgehalt“

	Bisherige Arbeitszeit	ATZ- Langform	ATZ- Kurzform
Grundgehalt A 14 , Stufe 12	5771,91	2.885,96	2.284,70
+ Familienzuschlag Stufe 1 (0,5)	35,14	35,14*	35,14*
Dienstbezüge brutto	5.807,05	2.921,10	2.921,10
Altersteilzeitzuschlag (Kurzform: 20 % Langform 40 %		1.154,38*	577,19*
Besoldung brutto	5.807,05	4.075,48	3.498,29

*In diesem Fall wird der Familienzuschlag nicht altersteilzeitbedingt reduziert, also findet keine Berücksichtigung beim ATZ-Zuschlag statt.

Auswirkungen der Altersteilzeit auf den Pensionsanspruch

Altersteilzeit ist nur wie eine normale Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig, d.h. dass sie anteilig gemäß dem Verhältnis des ermäßigten Stundendeputats zum Regelstundenmaß berücksichtigt wird. Die Gesamtdauer der Altersteilzeit (beim Blockmodell: Arbeitsphase und Freistellungsphase) wird mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit berücksichtigt.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstjahre während der maximalen Dauer einer Altersteilzeit

Deputat vor Beginn der Altersteilzeit	Altersteilzeit Kurzform (9 Jahre)	Altersteilzeit Langform (12 Jahre)
volle Stelle (= 9 Jahre)	4,5 Jahre	6 Jahre
halbe Stelle (= 4,5 Jahre)	2,25 Jahre	3 Jahre

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge, die der Pensionsberechnung zugrunde gelegt werden, gelten - wie bei jeder Teilzeitbeschäftigung - die ruhegehaltfähigen Brutto-Dienstbezüge eines Vollbeschäftigten. Der Erhöhungszuschlag um 8 % auf das Grundgehalt, der nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gezahlt wird, ist nicht ruhegehaltfähig.

Übrigens:

Im Vergleich von **ATZ** und **vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres** gibt es hinsichtlich der Versorgung einen sehr wesentlichen Unterschied und Vorteil zugunsten der ATZ.

Eine vorzeitige Pensionierung bedeutet ein früheres Ausscheiden aus dem Dienst.

Dies führt zu einem Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat (3,6%/Jahr).

Ein solcher Versorgungsabschlag entfällt bei der ATZ, da man – auch während der Freistellungsphase – mindestens bis zur Altersgrenze im Dienst bleibt.

Gleichwohl sollte man hierbei auch bedenken, dass andererseits ein ATZ-Gehalt niedriger bemessen ist. Um die finanziellen Auswirkungen insgesamt abzuschätzen, sollte man also die jeweiligen Gehaltszahlungen aus dem aktiven Dienst und dem Ruhestand hochrechnen und vergleichen.

Auch muss man sich darüber im Klaren sein, dass ein ATZ-Modell eine *verbindliche* Vereinbarung über einen ggf. sehr langen Zeitraum darstellt, wobei ein Ausstieg, bei dem der vorangehende Verlauf rückgängig gemacht wird, nur in sog. „Störfällen“ (z.B. Tod oder Dienstunfähigkeit) möglich ist und im Ermessen des Dienstherrn liegt.

Flexibles Altersarbeitszeitmodell (FALTER)

§ 38 (4) LBG

Dieses besondere Altersarbeitszeitmodell sieht vor, dass der Beamte maximal zwei Jahre vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze sowie maximal zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze auf halber Stelle arbeitet.

Die Zeiträume dieser Tätigkeit vor und nach der Altersgrenze müssen gleich lang sein.

Dabei erhält der Beamte jeweils die Teilzeitbezüge für die halbe Stelle sowie zusätzlich einen Zuschlag von 50 % des Ruhegehalts, das ihm am Tag vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung bei einer Pensionierung zugestanden hätte.

Beamte, die das FALTER-Modell nutzen, erhalten weder einen Altersteilzeitzuschlag noch den Zuschlag von 8% nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

Beispiel:

Eine verheiratete Lehrkraft (A 14, Stufe 12; Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst) hat zwei Jahre vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze einen Pensionsprozentsatz von 69 % erlangt

		Gehalt	Fiktives Ruhegehalt
1	Grundgehalt	5.771,91	
2	Personenstand bezogener Familienzuschlag	70,27	
3	Bezüge bei Vollbeschäftigung	5.842,18	
4	Anteiliges Teilzeitgehalt (50 % von Nr. 3)	2.921,09	
5	Fiktives Ruhegehalt (69,00 % von Nr. 3)		4.031,10
6	Hälfte des fiktiven Ruhegehalts		2.015,55
7	Gesamtbezug (Nr. 4 + Nr. 6)	4.936,64	

Zum Vergleich die durchschnittlichen Monatsbezüge während desselben Zeitraums bei Vollbeschäftigung bis zum Erreichen der Altersgrenze und anschließender Pensionierung:

Während der ersten zwei Jahre ergeben sich Bezüge von € 5.842,18 monatlich; der Pensionsprozentsatz ab Erreichens der Altersgrenze beträgt 71,75 % (Höchstprozentsatz), also € 4.191,76. Das durchschnittliche monatliche Gehalt in den vier Jahren beträgt demnach ohne FALTER-Modell € **5.016,97**.

Die Arbeitszeit kann nicht im Blockmodell erbracht werden.

Die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nach dem FALTER-Modell muss der Beamte bei seinem Dienstherrn beantragen. Die Bewilligung setzt ein dienstliches Interesse voraus. Daher besteht für den Beamten kein Rechtsanspruch auf die Zustimmung des Dienstherrn. Außerdem setzt der Gesetzgeber fest, dass die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen dieses Modells vor dem 1.1.2022 begonnen haben muss, für Lehrkräfte ergibt sich daraus als letztmöglicher Termin des Antritts der 1.8.2021. Die Landesregierung möchte die Auswirkungen dieses Teilzeitmodells bis dahin einer Überprüfung unterziehen.

Sicherlich ist jede Möglichkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und damit zur Anpassung an die individuelle Lebens- und Arbeitssituation zu begrüßen. In finanzieller Hinsicht ist das

FALTER-Modell allerdings durchaus nicht unproblematisch. Das *Gehalt* und die *Arbeitszeit* für maximal zwei Jahre Vollbeschäftigung werden auf vier Jahre verteilt; der *Pensionsanspruch* für zwei Jahre wird ebenfalls auf maximal vier Jahre aufgeteilt.

Durch dieses Teilzeitmodell erhält der Beamte also keine höheren Bezüge, als wenn er bis zu seiner Pensionierung vollbeschäftigt gewesen wäre.

Darüber hinaus erwachsen ihm durch die Verschiebung des Pensionsbeginns um maximal zwei Jahre *Nachteile*:

In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf den erhöhten Beihilfesatz für Pensionäre und den steuerlichen Versorgungsfreibetrag, dessen Höhe zudem auf Grund von Übergangsregelungen mit jedem Jahr, das der Ruhestand später beginnt, geringer festgesetzt wird,.

Noch gravierender sind die finanziellen Auswirkungen, wenn am Tag vor Antritt des FALTER-Modells der Beamte noch nicht den Höchstpensionsprozentsatz erreicht hat. Es wird dann ein geringeres Ruhegehalt für das fiktive Ruhegehalt zugrunde gelegt als das, was bei einer Pensionierung wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erreicht würde.

Seinen Mitgliedern bietet der Philologenverband durch den zuständigen Rechtsreferenten Einzelberatung über die allgemeine Information hinaus an.